

zung dem Rechtsinhaber eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglichen soll (...) Richtschnur seiner Regelungskompetenz ist vielmehr auch das Wohl der Allgemeinheit, das Grund und Grenze der dem Eigentümer aufzuerlegenden Beschränkungen ist«¹²¹¹. An anderer Stelle hat das Bundesverfassungsgericht zugleich betont, dass dem Gesetzgeber »bei der Regelung des mehrschichtigen Interessengeflechts von (...) Urhebern und sonstigen Berechtigten (sowie) Benutzern (...) ein weiter Gestaltungsspielraum« zukommt«¹²¹². Vor diesem Hintergrund erscheint eine Normzweckerstreckung auf den Nutzerschutz nicht von vornherein unvereinbar mit Art. 14 Abs. 1 GG. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit lässt sich letztlich aber wohl nur angesichts konkreter Vorschläge für die Ausgestaltung des Urheberrechts beurteilen, die dem Nutzerschutzgedanken Ausdruck verleihen¹²¹³.

II. Vereinbarkeit mit europa- und internationalrechtlichen Vorgaben

Hinsichtlich der Vereinbarkeit der hier verfolgten Normzweckerweiterung mit europa- und internationalrechtlichen Vorgaben ist zunächst festzustellen, dass zumindest auf europäischer Ebene das Konzept vom Urheberrecht als reinem Urheber-Schutzrecht bereits aufgegeben worden ist¹²¹⁴. Generell ist das in den Harmonisierungsrichtlinien zum Ausdruck kommende europäische ebenso wie das in diversen Abkommen niedergelegte internationale Urheberrecht in weitaus größerem Maße auf einem kollektivistisch-utilitaristischen (und damit zumeist auch stärker nutzerorientierten) Fundament erbaut, als man insbesondere im Hinblick

1211 BVerfG GRUR 1990, 438, 441 – *Bob Dylan*.

1212 BVerfG GRUR 1990, 183, 185 – *Vermietungsvorbehalt*.

1213 Auch *Schricker*, GRUR 1992, 242, 245, unterstreicht, dass in den einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts »keineswegs das Interesse der Verbraucher an möglichst wohlfeiler Güterversorgung als Urheberrechtsschranke gesetzt wird«. Vielmehr ginge es jeweils nur um »spezifische Gemeinwohlinteressen, deren Schutzwürdigkeit sich auf besondere Wertfaktoren gründet«.

1214 In Erwägungsgrund 10 der sog. »Informationsgesellschafts-Richtlinie« vom 22.05.2001 beispielsweise wird auf bemerkenswerte Weise die Gleichrangigkeit des Alimentsbedürfnisses des Urhebers mit dem Amortisationsbedürfnis des Investors konstatiert (»Nur wenn die Rechte des geistigen Eigentums angemessen geschützt werden, kann eine angemessene Vergütung der Rechtsinhaber gewährleistet und ein zufrieden stellender Ertrag dieser Investitionen sichergestellt werden.«). Mit diesem Vordringen des Investitionsschutzgedankens in den klassischen Kernbereich des Urheberrechts ist auf europäischer Ebene das Konzept vom Urheberrecht als reinem Urheber-Schutzrecht bereits aufgegeben worden. In den Erwägungsgründen 4, 9 und v.a. 10 der Informationsgesellschafts-Richtlinie und stärker noch in der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vom 29.04.2004 (durch deren Erwägungsgründe 1, 3 und 9 sich der Investitionsschutzgedanke wie ein roter Faden ohne weitere Differenzierung zwischen Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zieht), kommt damit auf kaum zu unterschätzende Weise der Durchbruch einer stark verwerterorientierten Rechtfertigung urheberrechtlichen Schutzes zum Ausdruck.

auf die einflussreiche kontinentaleuropäische Droit d'Auteur-Tradition erwarten könnte. Es lässt sich mithin sogar die These aufstellen, dass ein Ansatz, der die Interessen aktiver und selbstbestimmter Nutzer positiv miteinbezieht und deren Schutz zu einem urheberrechtlichen Normzweck erhebt, zumindest im Grundsatz nicht etwa mit europäischem und internationalem (Urheber-) Recht bricht, sondern sich vielmehr in weiten Teilen gerade mit dessen Ansatz deckt.

Belege für diese These finden sich unmittelbar oder zumindest mittelbar in Art. 27 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹²¹⁵, in den allgemeinen europarechtlichen Vorgaben (siehe etwa Art. 3 lit. 1, n, q und t sowie v.a. Art. 153 EGV)¹²¹⁶, im UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen¹²¹⁷ und nicht zuletzt in den

- 1215 Art. 27 Abs. 1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948: »Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.«. Hier klingt die Zielvorstellung der aktiven Teilhabe an bestehenden Geisteswerken besonders deutlich an.
- 1216 Art. 153 EGV sieht in Abs. 1 vor: »Zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leistet die Gemeinschaft einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechtes auf Information, Erziehung und Bildung von Vereinigungen zur Wahrung ihrer Interessen.«, Abs. 2 lautet: »Den Erfordernissen des Verbraucherschutzes wird bei der Festlegung und Durchführung der anderen Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen Rechnung getragen.«. Dass bei der europarechtlichen Harmonisierung des Urheberrechts aufgrund von Art. 153 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 EGV dem Verbraucherschutz obligatorisch Rechnung zu tragen ist (und damit nach der in dieser Arbeit gewählt – den Verbraucherbegriff umfassenden – Terminologie auch den Interessen aktiver und *selbstbestimmter* Nutzer), betont auch *Mazziotti*, EU Digital Copyright Law and the End-User, S. 150 f.; siehe darüber hinaus etwa das Gebot der Förderung von Forschung und technologischer Entwicklung (Art. 3 lit 1, Buchstabe n) EGV) oder Art. 3 lit 1, Buchstabe q) EGV, wonach die Tätigkeit der Gemeinschaft einen Beitrag leisten soll zu einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Entfaltung des Kulturlebens in den Mitgliedstaaten sowie Art. 3 lit 1, Buchstabe t) EVG, wonach die Gemeinschaft einen Beitrag zur Verbesserung des Verbraucherschutzes leisten soll.
- 1217 Aus der Präambel des UNESCO-Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen: » (...) in dem Bewusstsein, dass die kulturelle Vielfalt eine reiche und vielfältige Welt schafft, wodurch die Wahlmöglichkeiten erhöht und die menschlichen Fähigkeiten und Werte bereichert werden (...) in Anerkennung der Notwendigkeit, Maßnahmen zum Schutz der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, einschließlich ihrer Inhalte, zu ergreifen (...) in Anerkennung dessen, dass die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, einschließlich traditioneller kultureller Ausdrucksformen, ein wichtiger Faktor ist, der Einzelpersonen und Völkern die Möglichkeit gibt, ihre Ideen und Werte auszudrücken und anderen mitzuteilen (...) unter Betonung der wesentlichen Rolle der kulturellen Interaktion und der Kreativität, die kulturelle Ausdrucksformen bereichern und erneuern sowie die Bedeutung der Rolle derer erhöhen, die an der Entwicklung der Kultur beteiligt sind, um den Fortschritt der Gesellschaft insgesamt zu fördern; in Anerkennung der Bedeutung der Rechte des geistigen Eigentums zur Unterstützung derer, die an der kulturellen Kreativität beteiligt sind; in der Überzeugung, dass kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen sowohl eine wirtschaftliche als auch eine kulturelle Natur haben, da sie Träger von Identitäten, Werten und Sinn sind, und daher nicht so behandelt

Erwägungsgründen der europäischen Urheberrechts-Harmonisierungs-Richtlinien¹²¹⁸. So fasst beispielsweise Erwägungsgrund 31 der Informationsgesellschafts-Richtlinie programmatisch zusammen: »Es muss ein angemessener Rechts- und Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechteinhabern sowie zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechteinhabern und Nutzern von Schutzgegenständen gesichert werden.«. Vor diesem Hintergrund erscheint es vertretbar, dass ein neben den Urheberschutzzweck tretender Nutzerschutzzweck mit den vorstehenden Schutzerwägungen nicht nur vereinbar ist, sondern ihrer Intention geradezu Ausdruck verleiht¹²¹⁹.

Auch die urheberzentrierte Sichtweise der RBÜ (vgl. etwa deren Art. 1)¹²²⁰ spricht – insbesondere bei Aufrechterhaltung der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessenwahrung im engeren Sinne – nicht von vornherein gegen eine behutsame Normzweckerweiterung. Schließlich lässt sich argumentieren, dass die Fokussierung auf den Urheber nicht notwendig als abschließend zu betrachten ist. Solange die grundsätzliche persönlichkeits- und vermögensrechtliche Zuordnung des Werks zum Urheber gewährleistet bleibt – wie dies auch in der vorliegenden Arbeit propagiert wird –, spricht vielmehr alles dafür, dass das Ausmaß des Urheber-Schutzes unter Gemeinwohlgesichtspunkten gestaltbar bleibt¹²²¹. Im Übrigen lässt sich völkerrechtlich der Standpunkt einnehmen, dass durch weniger urheberzentrierte und stärker nutzenorientierte, industrie- und kulturpolitisch geprägte internationale Abkommen in den vergangenen Jahrzehnten ohnehin bereits ein historischer Wandel eingetreten ist, der es ermöglicht, im Wege dyna-

werden dürfen, als hätten sie nur einen kommerziellen Wert (...)«, S.a. in der Zusammenschau Art. 1 a) und g), Art. 2 Nr. 7, Art. 4 Nr. 1 a.E., Art. 6 e) und g) und nicht zuletzt Art. 7 des Abkommens.

1218 In Erwägungsgrund 14 der Informationsgesellschafts-Richtlinie wird beispielsweise die Förderung des Lernens und kultureller Aktivitäten, in Erwägungsgrund 22 die Förderung der Verbreitung der Kultur als Ziel der Informationsgesellschafts-Richtlinie beschrieben, allesamt Zielvorstellungen, die einen aktiven und selbstbestimmten Werknutzer voraussetzen. In einem ähnlichen Licht lässt sich auch die Präambel des WIPO Copyright Treaty (WCT) vom 20.12.1996 sehen: «(...) *Recognizing* the profound impact of the development and convergence of information and communication technologies on the creation and use of literary and artistic works (...) *Recognizing* the need to maintain a balance between the rights of authors and the larger public interest, particularly education, research and access to information, as reflected in the Berne Convention.«.

1219 Inwieweit dies auch für konkrete nutzerschützende Vorschriften gilt, braucht auf dieser abstrakt-generellen Ebene nicht entschieden zu werden. Insoweit ist der nationale gesetzgeberische Gestaltungsspielraum freilich stark eingegrenzt; erinnert sei nur an den gemäß Erwägungsgrund 32 abschließenden Schrankenkatalog der Informationsgesellschafts-Richtlinie oder den Dreistufentest, Art. 5 Abs. 5 der vorbezeichneten Richtlinie.

1220 Art. 1 der RBÜ in ihrer Pariser Fassung vom 24. Juli 1971 lautet: »Die Länder, auf die diese Übereinkunft Anwendung findet, bilden einen Verband zum Schutz der Rechte der Urheber an ihren Werken der Literatur und Kunst.«. Für eine rein urheberzentrierte Lesart des RBÜ siehe etwa Dietz, Das Urhebervertragsrecht in seiner rechtspolitischen Bedeutung, in: FS Schrickler I, S. 1, 4.

1221 Ganz in diesem Sinne Peukert, Der Schutzbereich des Urheberrechts und das Werk als öffentliches Gut, in: Interessenausgleich im Urheberrecht, Hg. v. Hilty/Peukert, S. 11, 22.

mischer Auslegung (oder gar als durch allgemeine Übung und deren Anerkennung durch die Vertragsparteien entstandenes Völkergewohnheitsrecht) auch die RBÜ in einem stärker nutzen- und nutzerorientierten geprägten Licht kontextual zu interpretieren¹²²². Im Ergebnis ist das hier auf Grundlage eines integrativen Rechtfertigungsmodells verfolgte bipolare Normzweckkonzept mithin im Grundsatz mit europäischen und internationalrechtlichen Vorgaben vereinbar.

B. Weitere in Betracht kommende Normzwecke

1. Schutz der Allgemeinheit als weiterer Normzweck?

Die urheberrechtliche Normzweckerweiterung um einen expliziten Nutzerschutz wirft die Frage auf, ob sich die Revision der urheberrechtlichen Normzwecke darin erschöpfen sollte. Auf den ersten Blick erscheint es beispielsweise naheliegend, auch den Schutz der Allgemeininteressen als weiteren Normzweck zu reklamieren.

1. Gründe für Ausdehnung auf Schutz der Allgemeinheit

Eines der Anliegen dieser Arbeit ist es, soweit wie möglich eine kollektivistisch-konsequentialistische Rechtfertigung, wie wir sie beispielsweise aus dem als »utilitaristisch« apostrophierten US-amerikanischen Copyright kennen, in das deutsche bzw. kontinentaleuropäische Urheberrechtssystem zu integrieren und für die Rechtsentwicklung fruchtbar zu machen. Im Ergebnis soll das Urheberrecht dadurch über das traditionelle urheberzentrierte Paradigma hinaus Gemeinwohlbelangen wie etwa der Förderung des kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritts sowie der Verwirklichung einer offenen Kultur die-

¹²²² Ähnlich bereits *Leistner/Hansen*, GRUR 2008, 479, 489. Eine interessante Frage, die hier aber nicht weiter vertieft werden soll, ist in diesem Zusammenhang, inwieweit namentlich das UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen eine gewandelte Lesart der RBÜ zu befördern vermag; Art. 20 Abs. 1 a) sieht immerhin vor, dass die Vertragsparteien des Abkommens »bei der Auslegung und Anwendung anderer Verträge, deren Vertragsparteien sie sind, oder bei Eingehen anderer internationaler Verpflichtungen die einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens« zu berücksichtigen haben. Relevante Bestimmungen könnten insoweit z.B. Art. 1 a) und g), Art. 2 Nr. 7 und v.a. Art. 7 sein. Art. 20 Abs. 2 schwächt die Vorgabe aus Art. 20 Abs. 1 a) andererseits wieder ab. Danach ist dieses Übereinkommen »nicht so auszulegen, als verändere es die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus anderen Verträgen (...).« Letztlich wird man bei dieser Frage vor allem eine Antwort darauf finden müssen, inwieweit die RBÜ selber überhaupt auslegungsfähig, also aufgrund von Wertungsspielräumen einer Auslegung im Lichte der UNESCO-Konvention zugänglich ist.